

Straßenreinigungsgebühren: 7 Fragen - 7 Antworten

Die Stadt Wedel sorgt für die Reinigung der öffentlichen Straßen im Stadtgebiet. Die am 6. April vom Rat der Stadt Wedel verabschiedete [Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung \(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS\)](#) regelt, welche Gebühren die Stadt Wedel dafür von den Bürgerinnen und Bürgern einfordern darf. Sie tritt am 1. Juli in Kraft. Der Versand der entsprechenden Bescheide hat nachvollziehbar und wie stets bei neuen Regelungen zu zahlreichen Anfragen im Rathaus geführt.

Die wichtigsten Fragen und Antworten haben wir hier zusammengestellt:

1. Warum musste die Gebührensatzung geändert werden?

Die neue Gebührensatzung setzt die aktuelle Rechtslage um und heilt einen Zustand, den der Landungsrechnungshof bei seiner letzten Prüfung angemahnt hat: Die bisherige Gebührensatzung war seit 2014 nicht verändert worden. Deshalb sind viele seit dieser Zeit eingetretenen Kostensteigerungen nicht berücksichtigt gewesen. Das bedeutet, dass die eingenommenen Gebühren nicht zur Deckung der Kosten ausgereicht haben. Der Fehlbetrag wurde aus dem städtischen Haushalt gedeckt. Jede einzelne Reinigungsfahrt hat so zuletzt den Haushalt der Stadt Wedel weiter ins Minus rutschen lassen. Ja, die Steigerung von insgesamt durchschnittlich rund 300 Prozent, die alle gebührenpflichtigen Personen betrifft, ist erheblich. Um die geforderte Kostendeckung zu erreichen musste er jedoch so groß sein.

2. Warum ist die neue Gebührensatzung insgesamt gerechter?

Gleichzeitig sorgt die neue Gebührensatzung für mehr Kostengerechtigkeit. Bisher waren bestimmte Gebührenpflichtige mit im Vergleich sehr geringen Gebühren belastet worden - der in diesen Fällen größere Betrag, der zur Kostendeckung fehlte war bisher von den anderen Gebührenpflichtigen und dem städtischen Haushalt mitgetragen worden. Die neuen Regelungen sind klarer und haben das Ziel, alle Gebührenpflichtigen gleich zu belasten. Gerade bei Personen, die bisher im Vergleich zu wenig bezahlen mussten, führt das allerdings nun zu einer zum Teil über den rund 300 Prozent liegenden Mehrbelastung, um die notwendige Kostendeckung zu erreichen.

3. Bezahle ich die Gebühren nur für die Reinigung meiner Straße?



Nein. Insgesamt stellen die Straßenfrontmeter des Grundstückes die Bemessungsgröße da, um den jeweiligen **Anteil** der Gebührenpflichtigen **von den Gesamtkosten** für die **Reinigung aller Straßen** im Stadtgebiet zu berechnen. Gebührenpflichtige zahlen auf diese Weise nicht die Reinigung einer konkreten Straße, sondern ihren per Straßenfrontlänge berechneten Anteil an der Reinigung aller zu reinigenden Straßen im Stadtgebiet. Selbst wer beispielsweise im Moorweg wohnt, sorgt so für die Reinigung des Tinsdaler Weges und umgekehrt.

4. Wo finde ich alle Details, Regelungen und Berechnungen?

Per Klick in der [Satzung der Stadt Wedel über die Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung \(Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - StruGS\)](#)

[Die Ratsentscheidung mit vielen Details finden Interessierte unter diesem Link.](#)

[Die Beschlussvorlage mit u.a. der Kalkulation finden Interessierte hier.](#)

5. Warum hat das Grundstück eine neue Bezeichnung erhalten (Anlieger, Hinterlieger, Eckgrundstück)?

Diese Bezeichnung dient zur Erkennung der Lage des Grundstückes und der dazugehörigen Berechnung. Anlieger liegen direkt an der Straße an und zahlen für die vollen Straßenfrontmeter.

Hinterlieger grenzen nicht an der zu reinigenden Straße an, werden aber von ihr erschlossen. Hier wird die Hälfte der längsten Ausdehnung parallel zur Straße berechnet.

Eckgrundstücke sind Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen liegen oder durch mehrere Straßen erschlossen werden. Die Gebühr wird für jede Straße nach der jeweiligen Straßenfrontlänge berechnet. Die Frage, ob zu beiden Straßen ein Zugang besteht, ist für die Berechnung nicht relevant.

6. Warum haben sich die Straßenfrontmeter bei den Hinterliegern erhöht?

Die Berechnung der Straßenfrontmeter hat sich mit der neuen Satzung geändert. Nach der neuen Satzung gilt gemäß § 9 Abs. 3 bei einem Hinterlieger, als Straßenfrontlänge, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur Straße. Die alte Satzung eröffnete eine andere Berechnung, hier nach war höchstens die Frontlänge des schmalsten Grundstückes an der zu reinigenden Straße zu berechnen. Diese Berechnung stand jedoch in keinem direkten Zusammenhang mit dem eigentlichen Grundstück und ist daher nach der heutigen Rechtsprechung nicht mehr tragbar.

7. Häufig parken Fahrzeuge auf den zu reinigenden Straßen, so dass die Straßen nicht zur Gänze gereinigt werden können. Ist es möglich Halteverbote für den Zeitraum der Reinigung aufzustellen?

Halteverbote aufgrund der Straßenreinigung würden zur Erweiterung des Schilderwaldes beitragen. Eine solche Maßnahme würde zudem einen hohen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand verursachen. Durch die ohnehin schon zahlreichen Halteverbote ist eine

verständliche/übersichtliche Darstellung für die Verkehrsteilnehmenden fast unmöglich. In der Praxis wurde festgestellt, dass Halteverbote für die Straßenreinigung häufig missachtet werden. Ein Abschleppen ist aufgrund der Rechtsprechung unverhältnismäßig. Erwähnenswert hierbei ist, dass zumeist auch kein Ersatzparkraum zur Verfügung steht, zumal bei der gebietsweisen Reinigung der Straßen die Fahrzeuge an bestimmten Tagen mehrmals umgesetzt werden müssten. Außerdem kann der Bauhof nicht immer die ausgewiesenen Zeiten einhalten.

Datum: 7. Juni 2023

Mitteilung:

Stadt Wedel

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sven Kamin

Tel. 04103 707 368,

s.kamin@stadt.wedel.de

[Das Archiv der Pressemitteilungen finden Sie unter diesem Link](#)

[Eine Übersicht zu wichtigen Wedel-Themen finden Sie hier](#)

[Aktuelle Verkehrshinweise finden Sie unter diesem Link](#)